



ABE 2020

Teil A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Technischen Versicherung.

- Abschnitt A1 regelt den Umfang des Versicherungsschutzes
- Abschnitt A2 regelt den Versicherungswert und die Versicherungssumme
- Abschnitt A3 regelt den Umfang der Entschädigung
- Abschnitt A4 enthält weitere Bestimmungen

VERSION 1.0 - Stand 01.10.2021

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

► **INHALTSVERZEICHNIS**

Nr.	Inhalt	Seite
1. Umfang des Versicherungsschutzes		
1.1	Versicherte und nichtversicherte Sachen	4
1.2	Versicherte und nichtversicherte Gefahren und Schäden	4
1.3	Versicherte Interessen	6
1.4	Versicherungsort	7
2. Versicherungssumme und Aufwendungen		
2.1	Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung.....	7
2.2	Versicherte und nichtversicherte Kosten	7
3. Entschädigung		
3.1	Umfang der Entschädigung	9
3.2	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	11
4. Weitere Bestimmungen		
4.1	Sachverständigenverfahren	12
4.2	Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften für Daten	13
4.3	Wiederherbeigeschaffte Sachen.....	14
4.4	Wechsel der versicherten Sachen	14

▶ **Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2020)**

A. Besondere Bestimmungen

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner. Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

► 1. Umfang des Versicherungsschutzes

1.1 Versicherte und nichtversicherte Sachen

1.1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte, sobald sie betriebsfertig sind.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

Daten sind keine Sachen.

Daten sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen. Dazu gehören auch Software und Programme.

1.1.2 Nicht Versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- (a) Wechseldatenträger;
- (b) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Kraft- und Brennstoffe, Vor-, – Zwischen- und Fertigprodukte, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- (c) Werkzeuge aller Art;
- (d) Akkumulatoren;
- (e) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

1.2 Versicherte und nichtversicherte Gefahren und Schäden

1.2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub.

Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die uns berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Wir leisten Entschädigung, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für Sie nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- (a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- (b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- (c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- (d) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
- (e) Wasser, Feuchtigkeit;
- (f) Sturm, Frost, Eisgang oder Überschwemmung.

1.2.2 Schäden an elektronischen Bauelementen

Wir leisten Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache nur, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

1.2.3 Röhren und Zwischenbildträger

Wir leisten Entschädigung für Röhren und Zwischenbildträger der versicherten Sache nur bei Schäden durch

- (a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- (b) Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus nach einem Einbruch;
- (c) Leitungswasser.

1.2.4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- (a) durch Vorsatz von Ihnen oder Ihren Repräsentanten;
- (b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion; Aufstand oder Verfügung von hoher Hand;
- (c) durch Innere Unruhen;
- (d) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- (e) durch Erdbeben;
- (f) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder Ihren Repräsentanten bekannt sein mussten. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die uns berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- (g) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an anderen technischen Austauschereinheiten von versicherten Sachen wird jedoch Entschädigung geleistet; soweit diese nicht auch ihrerseits bereits erneuerungsbedürftig waren;
- (h) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit Ihnen oder Ihren Repräsentanten bekannt sein musste. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die uns berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- (i) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leisten wir zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.
B 5-4 - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Sie haben Ihren Anspruch auf unsere Kosten und nach unseren Weisungen außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.
Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn Sie einer Weisung von uns nicht folgen oder soweit der Dritte Ihnen Schadenersatz leistet.
- (j) für die bei Fremdbezug der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte, wenn Sie die versicherte Sache, die Sie in Ihrem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt oder verkauft (A1-3.3), selbst hergestellt haben.

1.2.5 Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

1.2.5.1 Brand, Blitzschlag, Explosion

- (a) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag;
- (b) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen;
- (c) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung;

1.2.5.2 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn jemand in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels
 (a) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;
 (b) falscher Schlüssel oder
 (c) anderer Werkzeuge eindringt

1.2.5.3 Raub

Raub liegt vor, wenn gegen Sie Gewalt angewendet oder angedroht wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Ihnen stehen geeignete Personen gleich, die vorüber gehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben;

1.2.5.4 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in 1.2.5.2 (a)-(c) bezeichneten Arten eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

1.2.5.5 Leitungswasser

Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

1.2.5.6 Innere Unruhen

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen und Sachen verüben.

1.2.5.7 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

1.3 Versicherte Interessen

1.3.1 Versichert ist das Interesse von Ihnen

Sind Sie nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.

1.3.2 Sicherungsübereignung

Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn Sie das Eigentum nach Abschluss der Versicherung übertragen.

Im Falle der Veräußerung ist der Erwerber berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß B2-3 zur Veräußerung der versicherten Sache.

1.3.3 Eigentumsvorbehalt

Haben Sie die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Wir leisten jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die Sie als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten haben oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß B5-2 zur Versicherung für fremde Rechnung.

1.4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.
Versicherungsort sind die im Versicherungsschein bezeichneten Betriebsgrundstücke.

▶ 2. Versicherungssumme und Aufwendungen

2.1 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

2.1.1 Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert.

(a) Neuwert ist der Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten. Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung. In der Rechnung ausgewiesene Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

Der Neuwert ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen

(b) Kann ein Kauf- oder Lieferpreis nicht ermittelt werden, so ist der Neuwert die Summe der Kosten um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) neu herzustellen, zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten.

(c) Sind Sie zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

2.1.2 Versicherungssumme

Die im Versicherungsschein für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Sie sollen die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

2.1.3 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

2.2 Versicherte und nichtversicherte Kosten

2.2.1 Daten, die für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind

- (a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- (b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

2.2.2 Zusätzliche Kosten

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

2.2.2.1 Kosten für sonstige Daten

- (a) Wir ersetzen die notwendigen Kosten für die Wiederherstellung von sonstigen Daten, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese Daten gespeichert waren, verursacht wurde.
- (b) Nicht versichert sind Daten,
 - (aa) zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind;
 - (bb) die nicht betriebsfertig oder nicht funktionsfähig sind;
 - (cc) die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden;
 - (dd) die Sie als Handelsware vorhalten.
- (c) Wir leisten keine Entschädigung der Kosten für erneuten Lizenzwerb, weil die versicherten Daten durch Verschlüsselungsmaßnahmen, Kopier- oder Zugriffsschutz gesichert sind.

2.2.2.2 Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

- (a) Dies sind Kosten, die Sie infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden müssen, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden
 - (aa) aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
 - (bb) zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.
- (b) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft. Nicht versichert sind Aufwendungen von Ihnen aufgrund der Einliefererhaftung.
- (c) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.

2.2.2.3 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

- (a) Dies sind Kosten, die Sie infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden müssen, um
 - (aa) Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - (bb) den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;
 - (cc) insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.
- (b) Die Aufwendungen gemäß 2.2.2.3 (aa) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen
 - (aa) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
 - (bb) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
 - (cc) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und uns ohne Berücksichtigung von Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

- (c) Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Berücksichtigung, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.
Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- (d) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen von Ihnen einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.
- (e) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.

2.2.2.4 Bewegungs- und Schutzkosten

Dies sind Kosten, die Sie infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden müssen, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

2.2.2.5 Luftfrachtkosten

Dies sind zusätzliche Kosten für Luftfracht, die Sie infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwenden.

2.2.2.6 Bergungskosten

Dies sind Kosten, die Sie infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden müssen, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden zu bergen.

2.2.2.7 Kosten für Erd- und Bauarbeiten, Gerüststellung

Dies sind Kosten, die Sie zur Beseitigung eines dem Grunde nach versicherten Schadens an den versicherten Sachen aufwenden müssen. Nicht versichert sind jedoch Kosten für das Orten von Schadenstellen sowie für Folgeschäden an nicht versicherten Sachen.

▶ 3. Entschädigung

3.1 Umfang der Entschädigung

3.1.1 Wiederherstellungskosten

Im Versicherungsfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der versicherten Sache durch einen Abzug, der ermittelt wird unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres Betriebszustandes, insbesondere der Abnutzung und der Instandhaltung, der Verwendung und Nutzung sowie der durchschnittlichen technischen Nutzungsdauer und Lebensdauer.

Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammen gehören.

Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

3.1.2 Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials..

3.1.2.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung

Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- (a) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- (b) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
- (c) De- und Remontagekosten;
- (d) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- (e) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
- (f) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

3.1.2.2 Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art, Akkumulatoren sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden

3.1.2.3 Wir leisten keine Entschädigung für

- (a) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- (b) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- (c) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- (d) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- (e) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- (f) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
- (g) Vermögensschäden.

3.1.3 Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

3.1.4 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von A3-1.2 und A3-1.3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

- (a)--> für die Wiederherstellung (Teilschaden) der versicherten Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind oder
- (b)--> die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt.

Sie erwerben einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald Sie innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt haben, dass Sie die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden.

3.1.5 **Zusätzliche Kosten**

Wir leisten bis zur hierfür vereinbarten Versicherungssumme Entschädigung für zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus tatsächlich aufgewendet werden.

3.1.6 **Grenze der Entschädigung**

Grenze der Entschädigung ist der auf die vom Schaden betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

3.1.7 **Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung**

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach A3-1.1 bis A3-1.6 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

3.1.8 **Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit**

Haben Sie oder Ihre Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

3.1.9 **Selbstbeteiligung**

Der nach A3-1.1 bis A3-1.8 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen. Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

3.2 **Zahlung und Verzinsung der Entschädigung**

3.2.1 **Fälligkeit der Entschädigung**

3.2.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

3.2.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem Sie gegenüber uns den Nachweis geführt haben, dass Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt haben.

3.2.2 **Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils**

Sie sind zur Rückzahlung der von Uns nach A3- 2.1.2 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens Ihrerseits nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

3.2.3 **Verzinsung**

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- (a) --> die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit zu verzinsen;
- (b) --> der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem Sie die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber uns nachgewiesen haben;
- (c) --> der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;
- (d) --> die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3.2.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß A3-2.1 und A3-2.3 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

3.2.5 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

- (a) --> Zweifel an der Empfangsberechtigung an Sie bestehen;
- (b) --> ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

3.2.6 Abtretung des Entschädigungsanspruches

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit unserer Zustimmung abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn Sie sie aus wichtigem Grund verlangen.

► 4. Weitere Bestimmungen

4.1 Sachverständigenverfahren

4.1.1 Feststellung der Schadenhöhe

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Wir und Sie auch gemeinsam vereinbaren.

4.1.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

4.1.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- (a) --> Jede Partei hat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- (b) --> Wir dürfen als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber von Ihnen sind oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- (c) --> Beide Sachverständige benennen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4.1.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- (a) --> die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für Sie nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- (b) --> den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
 - (aa) --> ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
 - (bb) --> die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
 - (cc) --> die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- (c) --> die nach dem Versicherungsschein versicherten Kosten.

4.1.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

4.1.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

4.1.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

4.2 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften für Daten

- (a) Vor Eintritt des Versicherungsfalles haben Sie:
 - (aa) mindestens eine tägliche Sicherung der Daten und Programme vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten anzufertigen, wobei die Sicherungsdatenträger getrennt aufbewahrt oder betrieben werden müssen, dass sie nicht von demselben Schadenereignis betroffen werden können (z.B. Off-Line-Sicherung);
 - (bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf den Sicherungsdatenträgern so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist.
 - (cc) technische Schutzmaßnahmen gegen unbefugten Zugriff, durch Firewalls und Virens Scanner sicherzustellen, die automatisch aktualisiert werden;
 - (dd) nur solche Software zu verwenden, für die der Hersteller noch Sicherheitsupdates zur Verfügung stellt;
 - (ee) ein Patch-Management sicherzustellen, dass eine zeitnahe Installation von Sicherheitsupdates durchführt, soweit dies technisch und rechtlich möglich ist;
 - (ff) eine Benutzerverwaltung mit einem datenbezogenen Berechtigungsmanagement einzurichten. Administrative Zugänge müssen ausschließlich Administratoren zur Erledigung administrativer Tätigkeiten vorbehalten sein;
 - (gg) einen Zugriffsschutz für sämtliche Daten durch die Verwendung ausreichend komplexer Passwörter sicherzustellen.
- (b) Sicherheitsvorschriften sind Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles. Verletzten Sie eine der in (a) genannten Sicherheitsvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig, so können wir nach Maßgabe von B3-3 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

4.3 Wiederherbeigeschaffte Sachen

4.3.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so haben Sie dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

4.3.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behalten Sie den Anspruch auf die Entschädigung, falls Sie die Sache innerhalb von zwei Wochen Uns zur Verfügung stellen. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

4.3.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

4.3.3.1 Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache Uns zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) unsererseits auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.

4.3.3.2 Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so können Sie die Sache behalten und müssen sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklären Sie sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) von uns nicht bereit, so haben Sie die Sache im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhalten wir den Anteil, welcher der von uns geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4.3.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so können Sie die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von A4-3.2 und A4-3.3 bei ihnen verbleiben.

4.3.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

4.3.6 Übertragung der Rechte

Haben Sie Uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so haben Sie uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die Ihnen mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

4.4 Wechsel der versicherten Sachen

Erhalten Sie anstelle der im Versicherungsschein bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige Ihrerseits hierfür vorläufige Deckung. Die vorläufige Deckung endet

- (a) --> mit dem Abschluss des neuen Versicherungsvertrages oder
- (b) --> mit Beginn eines weiteren Vertrages über vorläufige Deckung mit gleichartigem Versicherungsschutz oder
- (c) --> mit der Beendigung der Vertragsverhandlungen, spätestens jedoch nach 3 Monaten.